

Verleihung des Rechts zur Selbstkontrolle - Umstufung von Stufe 1 auf 2

Erläuterung:

Im Rahmen der Selbstkontrolle wird Ihnen das Recht übertragen, Ihre Produktion qualitätsgesicherter Ladungsträger nach den Bestimmungen des Technischen Regelwerks der EPAL selbst zu kontrollieren und die Prüfzeichen auf die in ihrem Betrieb hergestellten qualitätsgesicherten Ladungsträger anzubringen.

Die erforderlichen Prüfklammern und Prüfsiegel können Sie unter (national.committee@epal-pallets.org.) bei uns bestellen. Bitte planen Sie ausreichend Lieferzeit ein.

Voraussetzungen:

In einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten müssen Sie mindestens 30.000 Ladungsträger ohne Unterbrechung und ohne Auffälligkeiten produzieren.

Es muss in diesem o.g. Zeitraum eine kontinuierliche Produktion stattfinden.

Im Falle einer Vertragsstrafe, besteht eine Sperrfrist (von 12 Monaten), ab dem Datum der Vorstandssitzung, in der die Strafe beschlossen wurde. In dieser Zeit kann keine Umstufung erfolgen.

Für die Umstufung und die damit verbundene Kontrolle durch unsere Prüfgesellschaft fallen Gebühren in Höhe von 600,00 Euro an.

Nach Zahlungseingang beauftragen wir unsere Prüfgesellschaft mit der Umstufung auf Stufe 2.

Bei diesem Abnahmetermin wird ein Prüfbericht erstellt, der die Grundlage für eine Umstufung bildet.

Sollten alle Voraussetzung erfüllt sein, erhalten Sie eine offizielle schriftliche Bestätigung zum Recht auf Selbstkontrolle. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Prüfung der produzierten Ladungsträger durch unsere Prüfgesellschaft jeweils monatlich. Die Abrechnung der Prüfgebühren erfolgt ebenfalls monatlich. Die Anzahl der Inspektionen entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle (je nach Produktionsvolumen zwischen 1 und 3 Prüfungen pro Monat).

Die erforderlichen Prüfklammern und Prüfsiegel können direkt bei der EPAL per E-Mail (national.committee@epal-pallets.org) bestellt werden.

Rückstufung:

Bitte beachten Sie, dass eine Rückstufung jederzeit erfolgen kann, wenn die Produktion auf < 30.000 im Jahr sinkt. Diese Rückstufung kann auch erfolgen, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Monaten keine Produktion nachgewiesen werden kann.